

52. Ist zur Gültigkeit eines zu gerichtlichem Protokolle aufgenommenen Testamentes erforderlich, daß in dem Protokolle der Zeitpunkt der Errichtung desselben angegeben ist?

III. Civilsenat. Ur. v. 3. Juli 1883 i. C. G. (R.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 76/83.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die verstorbene Witwe B. hat in einem von ihr zu gerichtlichem Protokolle errichteten Testamente die Beklagte zu ihrer Erbin eingesetzt. Die Kläger, ihre Intestaterben, sehten dasselbe als nichtig an, weil in diesem Protokolle der Zeitpunkt der Errichtung desselben nicht angegeben ist. Die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, daß dieser Mangel die Nichtigkeit des Testamentes nicht zu begründen vermöge. Die Gültigkeit eines gerichtlich errichteten Testamentes (testamentum apud acta conditum) ist in der l. 19 Cod. de test. 6, 23 anerkannt durch den Ausspruch, daß derjenige, welcher vor Gericht seinen letzten Willen bekunde, der Aufrechterhaltung desselben sicher sein dürfe („securus erit“); besondere Formvorschriften sind für ein solches Testament nicht gegeben. Und auch für das ordentliche schriftliche Privattestament ist nirgends vorgeschrieben, daß dasselbe die Angabe des Zeitpunktes seiner Errichtung zu enthalten habe. Die für das schriftliche testamentum parentum inter liberos getroffene Anordnung, daß dasselbe datiert sein müsse (Nov. 107 cap. 1), ist ein Spezialgesetz, welche auf sonstige schriftliche Testamente nicht erstreckt werden darf. Die Feststellung der Zeit der Errichtung eines Testamentes kann allerdings unter Umständen für die Wirksamkeit desselben materiell von wesentlicher Bedeutung werden, so namentlich, wenn es sich um die Anwendung des Grundsatzes handelt, daß ein früheres Testament durch die spätere Errichtung eines anderen Testamentes aufgehoben wird; allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß die Angabe dieses Zeitpunktes als eine, die Gültigkeit des Testamentes bedingende Formalität anzusehen sei. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die Gültigkeit eines gerichtlichen Protokolles — entweder überhaupt oder doch in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — durch die

Angabe des Zeitpunktes seiner Errichtung bedingt sei. Die Bejahung dieser Frage würde aber, zumal wenn man erwägt, daß die Gültigkeit nicht bloß der schriftlichen Privattestamente, sondern auch der sonstigen Privaturkunden,

l. 34 §. 1 Dig. de pign. et hypoth. 20, 1, durch den Mangel einer Datierung nicht beeinträchtigt wird, und daß nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde die Gültigkeit der unter gerichtlicher Autorität aufgenommenen Urkunden von der Innehaltung einer für die Privaturkunden nicht bestehenden Formvorschrift abhängig zu machen sei, nur durch ein den entsprechenden Rechtsatz klar und zweifellos aufstellendes Gesetz begründet werden können. Ein Gesetz solchen Inhaltes ist nicht vorhanden. In der Nov. 17 cap. 1 ist zwar vorgeschrieben, daß jeder gerichtliche Akt in seinem Eingange das Jahr, den Monat und den Tag seiner Errichtung angeben muß; diese Bestimmung kann aber, da sie — anders, wie in den Bestimmungen über die Testamentssolemnitäten,

l. 9, 12 Cod. de testam. 6, 23, — nicht mit dem Präjudiz der Nichtigkeit verknüpft ist, nur als eine Ordnungs-vorschrift verstanden werden. Durch die betreffende Vorschrift des kanonischen Rechtes,

cap. 11 X de prob. 2, 19, ist nur der Civilprozeß, durch diejenigen der älteren Reichsgesetze, Notariatsordnung von 1512 Abschn. 1 §§. 3. 4; Peinl. Halsgerichtsordnung von 1532 Art. 182, nur das Notariat, bezw. der Strafprozeß berührt und dieselben sind auch sämtlich gleichfalls im Sinne bloßer Ordnungsvorschriften aufzufassen.

Hiernach ist die von den Klägern eingelegte Revision unbegründet.“